

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 414 - 415

Civilprozeß

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des kgl. bayerischen obersten Landesgerichts.

Civilprozeß.

Revisionssumme. A. hatte dem B. Maschinen- einrichtungen unter Eigenthumsvorbehalt bis zur Bezahlung des Kaufpreises geliefert. C. erwirkte nun für eine Forderung im fälligen Betrage von 1200 Mk. nebst unterschiedlichen Zinsen gegen B. Beschlagnahme jener in einem Fabrikantwesen desselben angebrachten Maschinen, deren Werth auf beiläufig 4000 Mk. angeschlagen wurde, worauf A. mit Widerspruchsklage gegen C. das Eigenthum der Pfandobjekte für sich reklamirte. A. drang auch mit dieser Klage in erster und zweiter Instanz durch. Die hierauf vom beklagten Beschlagnahmegläubiger C. eingelegte Revision wurde vom obersten Landesgerichte wegen Mangels der Revisionssumme verworfen mit folgender Ausführung.

Die Revisionssumme, welche nach §. 508 der C.P.O. mehr als 1500 Mk. betragen muß, bemißt sich zufolge dieser Gesetzesvorschrift nach dem Werthe des Beschwerdegegenstandes, erscheint also als *summa gravaminis*, begrifflich und prinzipiell verschieden von der *summa libelli*. In Sonderheit im vorliegenden Falle kann und darf die Beschwerdesumme vom Standpunkte der Beflagten und Revisionsklägerin aus durchaus nicht identifizirt werden mit dem Werthe derjenigen Objekte, welche Kläger mit seiner Widerspruchsklage gegen die auf Anstehen der Beflagten verhängte Beschlagnahme als sein Eigen bezeichnet und darum vom Pfandnexus befreit wissen will. Für die Beflagte und Revisionsklägerin kann vielmehr nach den im §. 6 und 508 der C.P.O. zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen (vgl. hieher auch Wilimowsky und Levi, Komm. z. C.P.O. 3. Aufl. S. 26) als Werth des Beschwerdegegenstandes feinenfalls eine höhere

Summe angesehen werden, als diejenigen Ansprüche beziffern, zu deren executiver Beitreibung die durch die Widerspruchsklage angegriffene Beschlagnahme beantragt und vom Vollstreckungsgerichte bewilligt worden ist.

Nach dem Inhalte des von C. eingereichten Beschlagnahmegefuches und des hierauf von dem Vollstreckungsgerichte erlassenen Beschlusses ist die Beschlagnahme der vindizirten Objekte erfolgt zu Gunsten einer an Weihnachten 1883 verfallenen Steigpreisrate mit 1200 Mk., dann der Zinsen aus der ganzen Restforderung der Gläubigerin (mit 2400 Mk.) vom 26. Dez. 1882 an zu 5 %, sammt Verzugszinsen, berechnet bis 10. April 1884 mit 156 Mk. 25 Pf., und der bis dahin entstandenen Kosten mit 26 Mk. 5 Pf. Diese in dem Beschlagnahmebeschluß bezifferten Beträge summiren sich vorerst lediglich auf 1382 Mk. 30 Pf. Allerdings sind in dem Beschlagnahmebeschluß als Objekt der Deckung für die Klägerin auch noch „die weiteren Kosten“ erwähnt und es könnten ebenso auch noch die Zinsen seit der Beschlagnahme hieher, wo sie nicht als Nebensache für den gegenwärtigen Prozeß sich darstellen, in Frage kommen. Solche weitere Beträge dürfen jedoch gemäß klarer Bestimmung des §. 508 mit §. 4 der C.P.O. für die gegenwärtig festzustellende Höhe des Werthes des Beschwerdegegenstandes nur bis zu dem hiefür maßgebenden Tage der Erhebung der Klage und der dadurch bedingten Rechtshängigkeit (C.P.O. §. 235) in Anschlag gebracht werden. Daß aber für diese kurze Zwischenperiode vom 10. April 1884 bis zum 7. Juni 1884 durch die gedachten weiteren Kosten und Zinsen die Revisionssumme von dem oben bezifferten Betrage mit 1382 Mk. 30 Pf. bis auf die Höhe von über 1500 Mk. sich steigern könnte, läßt sich nicht annehmen.

Urth. vom 8. Juni 1885 Reg.-Nr. I 40/85.
